OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753698/2/MZ**

Datum: **Linz, 19. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 15.10.2025, GZ: BHPESich-2025-251043/9-AE, betreffend Kostenersatz nach dem Sicherheitspolizeigesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Wendung „Wenn Sie keine Beschwerde einbringen, so ist der Gesamtbetrag von 3.026,00 Euro" durch die Wendung „Der Gesamtbetrag in der Höhe von 1.190,00,- Euro ist", das Wort „Bescheides" durch das Wort „Erkenntnisses" und das Wort „uns" durch die Wendung „der Bezirkshauptmannschaft Perg" ersetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 15.10.2025, GZ: BHPESich-2025-251043/9-AE, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) gemäß § 92a Abs 1a Z 1 SPG iVm § 4a Sicherheitsgebühren-Verordnung verpflichtet, aufgrund von vorsätzlichem Auslösen einer falschen Notmeldung am 20.06.2025 um 13:10 Uhr in B__, Spielplatz C__, einen Kostenersatz in der Höhe von 3.026,00 Euro zu leisten.

Begründend führt die belangte Behörde aus, die bP habe zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort eine täuschend echt aussehende Softair-Pistole bei sich geführt und fünf Minuten frei auf einem Tisch liegen lassen, wodurch sie von jedermann gesehen haben werde können. Anschließend habe die bP 3-5 Mal in die Luft geschossen. Der Vorfall sei von einem Zeugen beobachtet und angezeigt worden, wobei laut Anzeige das Magazin an- und abgesteckt worden sei. Für den Zeugen sei nicht erkennbar gewesen, dass es sich um eine Softair-Pistole gehandelt habe. Das geschilderte vorsätzliche Handeln habe eine Notmeldung und in Folge einen Polizeieinsatz ausgelöst. Es seien 26 Beamte für insgesamt 1653 Minuten im Einsatz gewesen. Aufgrund der Einsatzzeit ergäben sich Kosten in der Höhe von 3.026,00 Euro.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Zusammengefasst führt die bP aus, es habe sich lediglich um eine Spielzeugwaffe gehandelt, und sie sei bloß mit ihrem Bruder und ihrer Frau spielen gewesen. Keineswegs sei es intendiert gewesen, einen Polizeigroßeinsatz auszulösen. Es tue ihr leid, allerdings wolle sie den vorgeschriebenen Betrag auch nicht zahlen. Zumindest möge der Betrag verringert werden, da für die Familie gesorgt werden müsse und die Lebenskosten ohnehin hoch seien.

III.a) Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die von keiner der Verfahrensparteien beantragt wurde, konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt unstrittig feststeht.

b) Für diese Entscheidung wird der in Punkt I. geschilderte Sachverhalt festgestellt. Ergänzt wird, dass es sich bei der Waffe, wie den Lichtbildern im Akt entnommen werden kann, um einen originalgetreuen Nachbau einer Pistole der Marke Glock handelte.

Ergänzt wird zudem, dass die eingesetzten Streifen wie folgt im Einsatz waren:

Perg 1	13:13 Uhr	bis	14:13 Uhr	2 Beamte
Perg 2	13:54 Uhr	bis	14:13 Uhr	2 Beamte
Perg 3	13:13 Uhr	bis	17:15 Uhr	2 Beamte
Mauthausen 1	13:13 Uhr	bis	14:13 Uhr	2 Beamte
Mauthausen 2	13:13 Uhr	bis	14:13 Uhr	2 Beamte
SIG 41 / 43	13:13 Uhr	bis	14:13 Uhr	6 Beamte
SKO	13:13 Uhr	bis	14:13 Uhr	1 Beamter
BE 413	13:14 Uhr	bis	14:00 Uhr	4 Beamte
Perg 110	13:15 Uhr	bis	14:30 Uhr	1 Beamter
Cobra 413 / 470	13:28 Uhr	bis	13:51 Uhr	4 Beamte

IV.a) Die einschlägige Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 54/2025, lautet:

„Kostenersatzpflicht

§ 92a. (1) Wird durch eine technische Alarmeinrichtung das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass zum Zeitpunkt der Alarmauslösung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen, Eigentum oder Vermögen bestanden hat, so gebührt als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ein Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zu seiner Entrichtung trifft denjenigen, zu dessen Schutz die technische Alarmeinrichtung eingerichtet ist.

(1a) Wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er

1. vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst oder
2. sich zumindest grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB) einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat, hat als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird, zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung trifft im Fall der Z 1 denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat, und im Fall der Z 2 denjenigen, dessen Leben oder Gesundheit geschützt wird.

(2) Die Gebühren sind, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz (§ 8), von dieser vorzuschreiben."

Die einschlägige Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung von Gebühren und Kostenersätzen für Leistungen der Sicherheitsexekutive nach dem Sicherheitspolizeigesetz (Sicherheitsgebühren-Verordnung), BGBl Nr 389/1996 idF BGBl II Nr 104/2018, lautet:

„§ 4a. Der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes, die durch das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung oder das zumindest grob fahrlässige (§ 6 Abs. 3 StGB) Aussetzen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit verursacht wurden, beträgt für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 SPG) einschließlich

des Sachaufwandes 34 Euro je angefangene Stunde. Die Gebühr für den Einsatz eines Luftfahrzeuges einschließlich des Personalaufwandes beträgt einheitlich 53 Euro je Minute."

c.1) In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 92a Abs 1a Z 1 SPG hat, wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst, als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird, zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung trifft denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat.
Unter einer Notmeldung im Sinne der Ziffer 1 ist jede Information der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verstehen, die eine Dringlichkeit für ein gefahrabwehrendes Tätigwerden beinhaltet (LVwG NÖ 17. Juni 2022, LVwG-AV 2105/001-2021). In welcher Form bzw mit welchem Medium die Meldung erfolgt, ist gleichgültig. Falsch ist eine Notmeldung dann, wenn zum Zeitpunkt der Auslösung des Einschreitens keine Gefahrensituation – sohin keine Gefahr für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit – vorliegt.
In den Materialien zu § 92a Abs 1a SPG wird festgehalten, dass – durch die Einführung desselben – Personen, die ein Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursachen, in zwei abschließend genannten Fällen zum Ersatz der Kosten des Polizeieinsatzes verpflichtet werden können. Im ersten Fall gemäß § 92a Abs 1a Z 1 dann, wenn der Einsatz durch eine vorsätzlich falsche Notmeldung, etwa durch Notruf oder Notzeichen, ohne Vorliegen einer Gefahrensituation ausgelöst wurde. Davon umfasst ist – wie in den Erläuterungen ausdrücklich festgehalten wird – auch der Fall, dass jemand eine Gefahrensituation etwa mittels täuschend echten „Spielzeugwaffen" vortäuscht und dadurch eine Notmeldung (durch Dritte) auslöst (vgl ErläutRV 15 BlgNR XXVI GP 3).

Im konkreten Fall steht zweifelsfrei fest, dass die Person, die das Handeln der bP beobachtete, sich und/oder andere dadurch gefährdet sah und daher die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes informierte, womit sie eine Notmeldung iSd § 92a Abs 1a Z 1 SPG abgab. Da es sich bei der von der bP mitgeführten Waffe um eine Spielzeugwaffe handelte, bestand im Zeitpunkt der Abgabe der Notmeldung jedoch keine tatsächliche Gefahr, weshalb die Notmeldung aus heutiger Sicht als falsch zu qualifizieren ist.

§ 92a Abs 1a Z 1 SPG fordert nicht, dass der Ersatzpflichtige selbst eine falsche Notmeldung abgibt; er muss sie vielmehr nur auslösen (vgl ErläutRV 15 BlgNR XXVI GP 3, wonach eine vorsätzlich falsche Notmeldung im Sinne des § 92a Abs. 1 SPG unter anderem vorliegt, wenn jemand eine Gefahrensituation etwa mittels täuschend echten „Spielzeugwaffen" vortäuscht und dadurch eine Notmeldung [durch Dritte] auslöst). Dies war in gegenständlicher Angelegenheit der Fall. Wie festgestellt, hantierte die bP auf einem öffentlichen Spielplatz mit einer Softgun in

Form eines originalgetreuen Nachbaus einer Pistole der Marke Glock, schoss damit mehrmals in Luft, und veranlasste dadurch eine unbeteiligte Person, die Polizei zu alarmieren. Die bP löste auf diese Weise eine (falsche) Notmeldung aus und verursachte so einen Polizeieinsatz, der das Einschreiten von insgesamt 26 Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Folge hatte.

Ferner ist zu prüfen, ob die bP die falsche Notmeldung vorsätzlich ausgelöst hat. Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die im Strafrecht gebräuchlichen Schuldbegriffe und Schuldformen „Vorsatz" und „Fahrlässigkeit" nicht definiert. Sie werden im Sinne der §§ 5 f Strafgesetzbuch (StGB) verstanden (vgl VwGH 18. Oktober 1993, 93/10/0030; 16. März 2016, Ro 2014/04/0072).

Gemäß § 5 Abs 1 Strafgesetzbuch (StGB) liegt vorsätzliches Handeln schon dann vor, wenn der Täter es ernstlich für möglich hält, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (dolus eventualis). Dolus eventualis fällt demnach demjenigen zur Last, der weiß, dass seine Handlung möglicherweise die tatbestandsmäßig festgelegte Konsequenz hat und diese billigend in Kauf nimmt (vgl etwa OGH 16. November 1972, 9 Os 58/72; 11 Os 201/77).
Bedingter Vorsatz bedeutet gemäß § 5 StGB, dass der Täter die Tatbildverwirklichung nicht bezweckt, er sieht sie auch nicht als gewiss voraus, aber er hält sie für ernstlich möglich und findet sich mit ihr ab. Ein Täter hat die Tatbildverwirklichung ernstlich für möglich gehalten, wenn er das mit seinem Handeln verbundene Risiko dieser Verwirklichung erkannt und als so hoch veranschlagt hat, dass er sie als naheliegend ansieht (*Stricker* in *Leukauf/Steininger* [Hrsg], StGB[4] § 5, [Stand 1. Oktober 2016, rdb.at]).

Da die bP im vorliegenden Fall auf einem öffentlichen Spielplatz mit einer Softgun in Form eines originalgetreuen Nachbaus einer Glock-Pistole mehrere Schüsse abgab, obwohl sie es ernstlich für möglich halten musste, dass dies andere Personen dazu veranlassen könnte, die Polizei zu alarmieren, ist die Voraussetzung des vorsätzlichen Auslösens der Notmeldung gegeben. Ob die bP die alarmierende Person konkret wahrgenommen hat, ist ohne Belang, weil sie das Verhalten an einem Ort gesetzt hat, an dem sie jederzeit mit anderen Personen rechnen musste. Es ist daher jedenfalls von bedingtem Vorsatz auszugehen.

Die bP ist sohin zum Ersatz der Kosten nach Maßgabe der konkret eingesetzten Mittel verpflichtet.

c.2) Berechnung der Einsatzkosten:

13:13 Uhr	bis	14:13 Uhr	2 Beamte	= 2 x 34€
13:54 Uhr	bis	14:13 Uhr	2 Beamte	= 2 x 34€

13:13 Uhr	bis	17:15 Uhr	2 Beamte	= 10 x 34€
13:13 Uhr	bis	14:13 Uhr	2 Beamte	= 2 x 34€
13:13 Uhr	bis	14:13 Uhr	2 Beamte	= 2 x 34€
13:13 Uhr	bis	14:13 Uhr	6 Beamte	= 6 x 34€
13:13 Uhr	bis	14:13 Uhr	1 Beamter	= 1 x 34€
13:14 Uhr	bis	14:00 Uhr	4 Beamte	= 4 x 34€
13:15 Uhr	bis	14:30 Uhr	1 Beamter	= 2 x 34€
13:28 Uhr	bis	13:51 Uhr	4 Beamte	= 4 x 34€

In Summe ergeben sich damit ersatzfähige Kosten in der Höhe von 1.190,- Euro. Entsprechend ist der Beschwerde dahingehend stattzugeben, als der vorgeschriebene Betrag zu korrigieren ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27. August 2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21. Jänner 2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer